

und der Münze einer- und den Silbergruben andererseits,

C. darüber, wie sich die Einnahmen und Ausgaben der Staatscasse rüchftlich des Bergbaues im Verhältniß zu den zeitherigen künftighin muthmaäßlich gestalten werden.

Nach dem Etat pro ao. 1849 sind

ad A.

Den Zehntencassen vom Bergbau zugeflossen:

88,130 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf. von Freiberg, incl. 14,000 Thlr., welche an Ausbeutezehntenachtrag von der Generalschmelzadministration an die Zehntencasse geleistet worden,

29,208 = 10 = 3 = von Schneeberg und vom Obergebirge (darunter 18,426 Thlr. 25 Ngr. 3 Pf. von Schneeberg),

2,141 = 24 = 6 = von Altenberg.

119,480 Thlr. 8 Ngr. — Pf. Summa.

Nach dem künftigen Etat muthmaäßlich:

35,458 Thlr. — Ngr. von Freiberg

52,672 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf. minus.

7,196 = — = vom Obergebirge und von Schneeberg

22,012 Thlr. 10 Ngr. 3 Pf. minus.

Darunter 5,051 Thlr. wegfallender Betrag des Zehnten von Eisensteinflößen und Braunstein.

805 = 12 = von Altenberg

1,336 Thlr. 12 Ngr. 6 Pf. minus gegen den Etat pro ao. 1849.

43,459 Thlr. 12 Ngr. Summa.

76,020 Thlr. 26 Ngr. minus, wovon

14,000 Thlr. — Ngr. der Generalschmelzadministration und

62,020 = 26 = den Gruben zu Gute kommen.

uts.

Mit den vorbemerkten 14,000 Thlrn. hat es nach den Motiven folgende Bewandtniß.

Bis zur Feststellung der Erztaxe vom Jahre 1842 wurde der Betrag des Productenzwanzigsten für die Gruben der Freiburger und Altenberger Revier, welche ihre Erze an die Generalschmelzadministration abliefern, von letzterer übertragen und an die betreffenden Zehntenämter abgegeben, indem die Erztaxe selbst denselben kürzte. Die Gruben der übrigen Reviere erhielten eine verhältnißmäßig höhere Bezahlung von der Generalschmelzadministration und mußten den Zwanzigsten selbst an die betreffenden Zehntenämter entrichten.

Nach der Erztaxe von 1842, §. 16, haben die Gruben sämtlicher Reviere den Zwanzigsten selbst abzuführen, wofür ihnen eine entsprechend höhere Erzbezahlung gewährt wird. In Ansehung des von der Generalschmelzadministration an die Freiburger Oberzehntencasse abzugebenden Productenzwanzigsten war ein besonderes Verhältniß eingeführt. Die Generalschmelzadministration bezahlte an die Oberzehnten-

casse für die in Ausbeute stehenden Gruben nicht allein den Zwanzigsten, sondern auch, nach einer angenommenen Fiction, daß von je 100 Mark von den Gruben gelieferten Silbers 60 Mark als Ausbeute vertheilt und 40 Mark zur Löhnung verwendet würden, auf die Ausbeutesilber den Zehnten und auf die Löhnsilber den Zwanzigsten, mithin überhaupt $\frac{100}{100}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{40}{100}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{8}{100}$, $\frac{1}{10}$ oder $\frac{3}{100}$ mehr als den Zwanzigsten. Die Oberzehntencasse lieferte dagegen an die Generalschmelzadministration den von den Gruben an sie entrichteten Zwanzigsten von den vertheilten Ausbeuten ab. Letzteres ist seit der Finanzperiode 1837 nicht mehr geschehen, wogegen jene $\frac{3}{100}$ bis jetzt von der Generalschmelzadministration an die Oberzehntencasse abgegeben worden sind. Diese Abgabe, welche z. B. 1843 gemeinjährig 13,308 Thlr. 16 Ngr. 9 Pf. betrug, wurde aus den Uberschüssen der Generalschmelzadministration bestritten und traf die Gewerke selbst wenigstens direct nicht. Es schien jedoch angemessen, die Generalschmelzadministration in Zukunft von dieser — in der Beilage A. II. erwähnten — auf der angegebenen Fiction beruhenden Zahlung der Zehntendifferenz von Ausbeutegrubensilber (jetzt mit 14,000 Thlr. etatisirt) an die Freiburger Oberzehntencasse zu entbinden.

Aus den Zehntencassen sind zeither, nach dem Etat pro 1849

56,519 Thlr. 8 Ngr.

37,362 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf. an Administrationskosten,

15,516 = 26 = 9 = Befreiungen an Erlassen,

1,197 = 23 = 8 = zu milden Zwecken,

310 = 8 = 9 = zu polizeilichen Zwecken,

376 = 5 = 1 = den Schurfgeldercassen,

1,755 = 29 = 5 = insgemein.

uts.

geleistet worden, während sie nach dem künftigen Etat nur

28,809 Thlr. 12 Ngr.

leisten als:

24,386 Thlr. — Ngr. — Pf. an Administrationskosten

12,976 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf. minus,

wovon

8,276 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf. auf die Einziehung von Stellen und

auf die Abgabe der Gerichtsbarkeit

gerechnet sind, und

dem Bergbau zur Last

fallen,

4,700 = — = — =

uts.

1,150 = — = — = an Befreiungen und Erlassen

14,366 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. minus.

1,164 = 20 = 2 = zu milden Zwecken

33 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf. minus.

— = — = — = zu polizeilichen Zwecken und zu den Schurfgeldercassen

686 Thlr. 14 Ngr. minus.

2,108 = 21 = 8 = insgemein

352 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. plus.

uts.